

Ab dem 1.1.2022 bestimmt der neue § 52d FGO in Satz 1, dass Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts elektronisch zu übermitteln sind. Dies gilt nach Satz 2 für die nach der FGO vertretungsberechtigten Personen, also auch für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Nr. 2 FGO (Anwaltspostfach beA oder ein entsprechendes Postfach; zum beA s. *Hartung*, BB 51–52/2021, „Die Erste Seite“, in diesem Heft) zur Verfügung steht. Laut WPK gebe es allerdings zurzeit weder für Wirtschaftsprüfer noch für Steuerberater einen dem beA entsprechenden sicheren Übermittlungsweg (s. Neu auf WPK.de vom 7.12.2021). Allerdings werde das StBerG zum 1.8.2022 um ein elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) ergänzt. Da Wirtschaftsprüfer weder ein dem beA vergleichbares elektronisches Postfach zur Verfügung stehe noch für sie ein dem beA vergleichbares elektronisches Postfach geplant sei, können sie Schriftsätze, Anträge und Erklärungen nach dem Wortlaut des Gesetzes auch nach dem 1.1.2022 weiterhin schriftlich bei Gericht einreichen. Gleichwohl sollten auch die Wirtschaftsprüfer Vorbereitungen treffen, die mit Gerichten elektronisch kommunizieren wollen oder vom Gericht hierzu aufgefordert werden. Sie benötigen dann eine qualifizierte elektronische Signatur und/oder einen sicheren Übermittlungsweg. Als sicherer Übermittlungsweg stehe nur die De-Mail zur Verfügung.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen der Übernahmevorschriften zu IFRS 17

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Änderung an den Übergangsvorschriften zu IFRS 17 in der Verlautbarung „Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen“ veröffentlicht. Dies soll die Nützlichkeit betreffender Informationen für Investoren bei der Erstanwendung von IFRS 17 verbessern. Die Änderung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EFRAG: Hintergrundpapier zu Tochterunternehmen ohne Rechenschaftspflicht

-tb- Das Sekretariat der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ein Hintergrundpapier zum Exposure Draft des IASB „Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht“ veröffentlicht. Dies soll Diskussionen hinsichtlich der IFRS-Anwendung für betreffende KMU begünstigen und dessen Anwendbarkeit innerhalb der EU evaluieren. Das Hintergrundpapier ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

GRI: Zusammenarbeit CDP und GRI

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat eine Zusammenarbeit mit dem Carbon Disclosure Project (CDP) im Rahmen der Revision des GRI Standards zur Biodiversität angekündigt. Dies soll die Rechenschaftspflicht von Unternehmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erhöhen. Auch das CDP hat bestätigt, den resultierenden Standard in ihrem System zu verwenden. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 3.1.2022 erbeten.

DRSC: Vierte Eingabe zur EU-Taxonomie-VO an die Europäische Kommission

Das DRSC hat am 7.12.2021 die vierte Eingabe zur Anwendung des Art. 8 EU-Taxonomie-VO bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die darin

aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den Anwen- derforen zur EU-Taxonomie-VO diskutiert worden, die das DRSC seit April dieses Jahres regelmäßig durchführt. Mit dieser Eingabe wird die Themensammlung des DRSC zur EU-Taxonomie-VO als „lebendes“ Dokument fortgeführt. Der aktuelle Stand kann in Kürze auch auf der entsprechenden Projektseite des DRSC eingesehen werden.

(www.drsc.de)

EU: Delegierte Verordnungen zur EU-Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 9.12.2021 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Darin sind Wirtschaftstätigkeiten und dazu jeweils technische Bewertungskriterien aufgelistet, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele der EU-Taxonomie vermeidet. Zusammen mit den Vorgaben der am 10.12.2021 im EU-Amtsblatt veröffentlichten delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bzgl. der Berichterstattung bildet die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 die Grundlage für die erstmalige Veröffentlichung von Taxonomieangaben im Jahr 2022. Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen arbeitet währenddessen weiter an der EU-Taxonomie, insb. an technischen Bewertungskriterien für die anderen vier Umweltziele und an einer Ausweitung der EU-Taxonomie. Das DRSC führt Anwenderforen zur EU-Taxonomie-Verordnung durch. Das DRSC kanalisiert die identifizierten Anwendungsprobleme anschließend in Form von Eingaben in Richtung der Europäischen Kommission und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Die Anwenderforen stehen exklusiv den DRSC-Mitgliedern offen.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Verabschiedung von IDW-Verlautbarungen vor dem Hintergrund der neuen GoA

Der Hauptfachausschuss (HFA) hat in seiner 266. Sitzung am 28.10.2021 den IDW-Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) verabschiedet. IDW PS 450 n. F. wurde redaktionell an das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und an die neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) angepasst. Ferner hat der HFA am 29.10.2021 die folgenden finalen Verlautbarungen zum Bestätigungsvermerk verabschiedet:

- IDW-Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n. F. (10.2021))
- IDW-Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401 n. F. (10.2021))
- IDW-Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405 n. F. (10.2021))
- IDW-Prüfungsstandard: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n. F. (10.2021)).

Flankierend hierzu wurden ebenfalls am 29.10.2021 die IDW-Prüfungsstandards: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n. F. (10.2021)) und Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n. F. (10.2021)) final verabschiedet. Die IDW-Prüfungsstandards zum Bestätigungsvermerk sowie IDW PS 270 n. F. (10.2021) und IDW PS 470 n. F. (10.2021) enthalten redaktionelle Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und an die neuen GoA. Materielle Änderungen ergaben sich u. a. aus Folgeänderungen der zugrundeliegenden ISA, bspw. aufgrund der Disclosures Project des IAASB und einer Anpassung an den IESBA Code (Revised)